

RECHT **RdU** DER UMWELT

Kelsen
und die Natur
U&T 2021, 13

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**
Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl, Erika Wagner**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, D. Ennöckl, D. Hinterwirth, W. Hochreiter,
V. Madner, N. Raschauer, P. Sander, R. Weiß**

April 2021 **02**

57 – 100

Beiträge

Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der FFH-RL? *Anke Schumacher, Jochen Schumacher und Jürgen Trautner* ➔ 61

Haftung der Wasserkraftwerke *Franz Serajnik* ➔ 65

Beschwerderecht gegen V der Regulierungsbehörde, mit denen Netzzugangsentgelte festgesetzt werden

Ulrike Sehrschön, Titus Kahr und Lukas Krupitsch ➔ 71

Ein Baum ist kein Bauwerk *Ferdinand Kerschner* ➔ 74

Aktuelles Umweltrecht

EK: Entwicklung der Luftqualität bis 2030 ➔ 76

Novelle des EIWOG ➔ 78

Leitsatzkartei

Bau-, Gewerbe- und UVP-Recht ➔ 80

Umwelt & Technik

Mobile Abfallbehandlungsanlagen *Jakob A. Egger* ➔ U&T 16

Emissionshandel in Zeiten von COVID-19

Johannes Hartlieb und Emil Nigmatullin ➔ U&T 23

Rechtsprechung

VfGH beurteilt „Plastiksackerlverbot“ als verfassungskonform

Florian Schwetz ➔ 87

VwGH: „Zeitlich frühere“ Feststellungsverfahren sind in Kumulationsprüfung nicht mit einzubeziehen *Dominik Geringer* ➔ 89

OGH verneint amtshaftungsrechtliche Rettungspflicht bei Vertrauen auf Behörde *Ferdinand Kerschner* ➔ 93

Kein nachbarrechtlicher Anspruch bei seltenem Lackgeruch

Lydia Burgstaller ➔ 97

Der Emissionshandel in Zeiten von COVID-19

Die COVID-19-Pandemie hat einen globalen Angebots- und Nachfrageschock ausgelöst und damit viele Industriebetriebe zur zeitweisen Stilllegung ihrer Anlagen gezwungen. Dies kann zu einer geringeren Zuteilung von Emissionszertifikaten führen. Das Emissionshandelsrecht kennt eine Reihe von Möglichkeiten, um diese pandemiebedingten Sondereffekte auszugleichen und damit Fehlallokationen zu verhindern.

Von Johannes Hartlieb und Emil Nigmatullin

RdU-U&T 2021/6

Inhaltsübersicht:

- A. Problemaufriss
- B. Rechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung pandemiebedingter Sondereffekte bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten
 1. Unionsrechtliche Determinanten
 2. Nationales (Emissionshandels-)Recht
- C. Möglichkeiten zur Berücksichtigung pandemiebedingter Sondereffekte
- D. Conclusio

A. Problemaufriss

Die COVID-19-Pandemie hat auch die österr und europäischen Industrieunternehmen fest im Griff. Das Corona-Virus und die zu seiner Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen haben schwere Angebots- und in weiterer Folge **Nachfrageschocks** ausgelöst. Daneben kommt es zu Problemen bei Zulieferbetrieben und zur Unterbrechung von Lieferketten. Dies zwingt viele Industriebetriebe, ihre Anlagen vorübergehend stillzulegen.

Auf den ersten Blick scheint diese Entwicklung positive Auswirkungen auf den Klimaschutz zu haben. Eine geringere Auslastung der Industrieanlagen ist mit geringeren Emissionen und mit einer **Schonung des Klimas** verbunden. Ein genauerer Blick offenbart jedoch das **Gegenteil**: Die Pandemie hat dem Klima nicht genützt, sondern – insb mittelfristig – sogar geschadet.¹⁾ Dies liegt darin begründet, dass im Kampf gegen die Pandemie viele Projekte zum Schutz des Klimas hintangestellt wurden. Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie global insofern ungleich verteilt, als insb die europäischen Staaten wirtschaftlich stärker betroffen sind als andere Länder. Europas Industrieanlagen zählen jedoch zu den saubersten und effizientesten der Welt und sind in das europäische Emissionshandelssystem eingebunden.

Wenn Industriebetriebe, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen und Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten haben, durch die aktuell grassierende COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 Produktionsrückgänge erlitten haben, besteht die Gefahr, dass dies eine zu **geringe Zuteilung von Emissionszertifikaten** für das Jahr 2021 und darü-

ber hinaus bewirkt. Der Grund dafür liegt in der Mechanik des Emissionshandels und der Zuteilung von Zertifikaten. Zwar erfolgt eine Zuteilung ex ante; erhebliche Veränderungen der Anlagennutzung und damit der Aktivitätsrate führen jedoch zu einer Anpassung der Anzahl der zugeteilten Emissionszertifikate, sodass Unternehmen sogar dazu verpflichtet sein können, bereits erhaltene Zertifikate zurückzugeben. Daneben gehen von einer geringeren Aktivitätsrate im Jahr 2020 auch **langfristige Effekte** aus, da die Aktivitätsrate für das Jahr 2020 – als „historische Aktivitätsrate“ – auch im zweiten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 der vierten Handelsperiode zu berücksichtigen ist. Es ist daher auch zukünftig mit geringeren Zuteilungen von Zertifikaten zu rechnen.

Dieses Problem wurde auch auf internationaler und europäischer Ebene bereits erkannt, wie jüngste Berichte der Internationalen Energieagentur²⁾ oder der Europäischen Umweltagentur³⁾ zeigen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen und erörtert, ob und inwieweit eine Berücksichtigung der pandemiebedingten Sondereffekte des Jahres 2020 (und darüber hinaus) bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten durch die zuständigen Beh zu erfolgen hat.

B. Rechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung pandemiebedingter Sondereffekte bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten

1. Unionsrechtliche Determinanten

Das europäische Emissionshandelsrecht sieht an verschiedenen Stellen eine Berücksichtigung von beson-

1) Die Presse v 2. 3. 2021, Corona hat dem Klima nicht genützt, sondern geschadet; www.diepresse.com/5945265/corona-hat-dem-klima-nicht-genutzt-sondern-geschadet (Stand aller Links 23. 3. 2021).

2) *Internationale Energieagentur*, Implementing Effective Emissions Trading Systems: Lessons from international experiences; https://fuelsdigest.com/wp-content/uploads/2020/07/implementing_effective_emissions_trading_systems.pdf.

3) *Europäische Umweltagentur*, The EU Emissions Trading System in 2020: trends and projections; www.eea.europa.eu/publications/the-eu-emissions-trading-system-1.

deren Ausschlägen in der Aktivitätsrate von Anlagen vor:

Zunächst bestimmt die **Emissionshandels-RL**⁴⁾ in Art 10a, dass die einem Unternehmen zugeteilte Menge an Emissionszertifikaten dann anzupassen ist, wenn eine **Erheblichkeitsschwelle** von 15% **über- oder unterschritten** wird.⁵⁾ Dabei wird die durchschnittliche mit der historischen Aktivitätsrate verglichen. Die kostenlose Zuteilung wird für den jeweiligen Anlagenteil um jenen Prozentsatz erhöht oder verringert, um den die durchschnittliche von der historischen Aktivitätsrate abweicht. Zur Berechnung von Aktivitätsratenänderungen und allfälligen (teilweisen) Betriebseinstellungen hat die EK jüngst einen Leitfaden veröffentlicht.⁶⁾

Im Rahmen der Berücksichtigung wesentlicher Änderungen der Aktivitätsrate sind auch **Elementarereignisse** zu berücksichtigen. So wurde etwaigen Betriebseinstellungen iZm unvorhersehbaren Naturkatastrophen, die selbst bei aller gebührenden Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können und die außerhalb der Kontrolle des Anlagenbetreibers liegen, bereits in der Zuteilungsverordnung der EK Rechnung getragen.⁷⁾ Daneben finden sich konkrete Anhaltspunkte zur Berücksichtigung pandemiebedingter Sondereffekte auch in der **Monitoring-VO**.⁸⁾ Aus Art 8 Monitoring-VO ergibt sich eine Pflicht zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Angabe von Emissionsdaten zur Berechnung der Anlagenaktivität. Demnach tragen die Anlagenbetreiber dafür Sorge, dass hinreichende Gewähr für die Integrität der mitzuteilenden Emissionsdaten besteht. Die Emissionsberichte haben eine glaubwürdige und ausgewogene Darstellung der Emissionen einer Anlage zu gewährleisten.

2. Nationales (Emissionshandels-)Recht

Auch im **EZG** 2011⁹⁾ ist die Berücksichtigung von Elementarereignissen an mehreren Stellen abgebildet:

Nach § 27 Abs 1 Z 3 EZG 2011 besteht im Fall von sechsmonatigen **Anlagenstilllegungen** eine adäquate Möglichkeit zur Berücksichtigung von **Elementarereignissen** wie unvorhersehbare Naturkatastrophen, die selbst bei aller gebührenden Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können und die außerhalb der Kontrolle des Anlagenbetreibers liegen. Dies bezieht sich expressis verbis zwar nur auf die endgültige Stilllegung einer Anlage; die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers kann jedoch auch auf kurz- und mittelfristige Betriebsunterbrechungen übertragen werden.¹⁰⁾ Auch bereits das EZG 2004¹¹⁾ enthielt in § 15 eine Bestimmung, wonach in Fällen höherer Gewalt zusätzliche Emissionszertifikate auf begründeten Antrag des Anlageninhabers durch den damaligen BMLFUW zu vergeben waren. Nicht zuletzt ist auf § 24c Abs 3 EZG 2011 hinzuweisen, wonach „*begründete Zweifel*“ am Datensubstrat möglichst schon bei der Erstellung des Berichts über die jährliche Aktivitätsrate zu vermerken sind, damit die zuständige Beh – darauf gestützt – eine entsprechende Anpassung vornehmen kann.

Es entspricht daher der Wertung sowohl des europäischen als auch des nationalen Gesetzgebers, Ele-

mentarereignisse und deren Folgen bei der Zuteilung von Zertifikaten im Emissionshandelssystem entsprechend zu berücksichtigen. Speziell anhand der bereits erwähnten Durchführungs-VO (EU) 2019/1842 zeigt sich deutlich, dass im modernen Emissionshandel Veränderungen der Aktivitätsrate nicht unberücksichtigt bleiben sollen. Die **COVID-19-Krise** stellt dabei unzweifelhaft ein Elementarereignis dar: Der Gesetzgeber hat an mehreren Stellen anerkannt, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie um eine Naturkatastrophe handelt.¹²⁾ Daneben hat der OGH das Virus SARS bereits als Ausfluss höherer Gewalt qualifiziert.¹³⁾ Gleiches muss für COVID-19 gelten, zumal der BMSGPK diesen Erreger auch als „SARS“-CoV-2 bezeichnet¹⁴⁾ und es sich sowohl bei SARS als auch bei SARS-CoV-2 nach dem EpidemieG¹⁵⁾ um in Österreich anzeigepflichtige Krankheiten handelt.¹⁶⁾ Die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Personal- und Anlagenverfügbarkeit sind daher rechtlich als **Folgen höherer Gewalt** einzustufen, unabhängig davon, ob sich diese Auswirkungen in gesetzlichen oder bloß faktischen Einschränkungen manifestieren.

Dabei ist die Berücksichtigung von Elementarereignissen wie der COVID-19-Pandemie nicht nur einfachgesetzlich mehrfach abgebildet; auch **verfassungsrechtliche Erwägungen** sprechen für eine Berücksichtigung durch die zuständigen Beh:

Zunächst ist auf den **Gleichheitsgrundsatz** nach Art 2 StGG bzw Art 7 B-VG und auf das sich daraus ableitende Sachlichkeitsgebot hinzuweisen. Zu gleichheitsrechtlichen Erwägungen iZm der Zurechnung von Emissionen hat der VfGH in einem Verfahren betreffend die Luftfahrt („Dritte Piste“) klargestellt, dass die **Zurechnung von Emissionsverläufen** außerhalb des Einflussbereichs eines Betroffenen und auch der Republik Österreich verfassungswidrig sei und auch durch den europäischen Emissionshandel nicht gerechtfertigt werden könne.¹⁷⁾ Dies verletze den Betroffenen in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Dabei verweist der VfGH auch auf ErwGr 15 zur RL 2008/101/EG¹⁸⁾ und auf die Einbeziehung von Luftver-

4) RL 2003/87/EG, ABIL 2003/275, 32 idF Delegierter Beschluss (EU) 2020/1071, ABIL 2020/234, 16.

5) Siehe auch die auf dieser Bestimmung basierende Durchführungs-VO (EU) 2019/1842 der EK v 31. 10. 2019, ABIL 2019/282, 20.

6) EK, Guidance on allocation level changes; https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/ets/allowances/docs/gd7_activity_level_changes_en.pdf.

7) Art 15 Delegierte VO (EU) 2019/331 der EK v 19. 12. 2018, ABIL 2019/59, 8; s zuvor Art 8 Abs 4 Beschluss 2011/278/EU der EK v 27. 4. 2011, ABIL 2011/130, 1 idF Beschluss 2014/9/EU, ABIL 2014/9, 9.

8) Durchführungs-VO (EU) 2018/2066 der EK v 19. 12. 2018, ABIL 2018/334, 1 idF Durchführungs-VO (EU) 2020/2085, ABIL 2020/423, 37.

9) BGBl I 2011/118 idF BGBl I 2020/142.

10) Siehe zur Frage Betriebsunterbrechung/Stilllegung bereits *Hauer*, Emissionszertifikate und Wirtschaftskrise, *ecolex* 2009, 997.

11) BGBl I 2004/46.

12) Vgl § 200b EO oder § 69 Abs 2 a IO.

13) OGH 14. 6. 2005, 4 Ob 103/05 h.

14) Siehe www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html.

15) BGBl 1950/186 idF BGBl I 2021/33.

16) Siehe § 1 Abs 1 Z 1 EpidemieG.

17) VfSlg 20.185/2017.

18) ABIL 2009/8, 3.

kehrsbetreibern in den europäischen Emissionshandel.¹⁹⁾ Im genannten ErwGr wird ausgeführt, dass die Luftfahrzeugbetreiber am ehesten einen direkten Einfluss darauf haben, welche Flugzeugmuster auf welche Weise betrieben werden. Die Steuerung der Emissionen obliegt daher primär den Luftverkehrsbetreibern. Daher sollten die Luftfahrzeugbetreiber für die Einhaltung der Verpflichtungen dieser RL verantwortlich sein. Die Zurechnung der Emissionen ist demnach davon abhängig zu machen, ob der Emittent einen tatsächlichen Einfluss auf die Emissionen hat.

Auch im **Schrifttum** findet dies Berücksichtigung: IZm der weltweiten Finanz- und **Wirtschaftskrise** im Jahr **2009**, die ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Zuteilungen im Emissionshandelssystem hatte, wurde vertreten, dass die Wirtschaftskrise als Elementarereignis, das sich dem Einfluss der Betroffenen weitgehend entzieht, diesen Betroffenen hinsichtlich der Zuteilung von Emissionszertifikaten nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Dies gelte insoweit, als eine Anlage nicht endgültig stillgelegt wird.²⁰⁾ Die COVID-19-Pandemie hat zweifellos einen noch stärkeren Einfluss auf die Produktionskapazitäten von betroffenen Anlagenbetreibern als die Finanz- und Wirtschaftskrise von 2009, wie sich anhand eines Vergleichs der Einbrüche der Wertschöpfungsquoten – insb vor dem Hintergrund der vielfach höheren Stützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand im Zuge der COVID-19-Pandemie – zeigt.²¹⁾

Gleichheits- und Sachlichkeitserwägungen bedingen demnach eine **Berücksichtigung außergewöhnlicher Ereignisse**; derartige Elementarereignisse, die sich dem Einfluss einer Person entziehen, sollen dieser nicht zur Last gelegt werden. IZm der COVID-19-Krise ist zwar darauf hinzuweisen, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber insofern eine Wertung getroffen hat, als er die von ihm verhängten Betretungsverbote nur auf einzelne – besonders kontaktintensive – Branchen erstreckt hat. Im Gegensatz zu Fitness-Centern oder Gastronomiebetrieben waren Industriebetriebe nicht von behördlichen Schließungen bzw Betretungsverboten betroffen. So hat sich bereits die erste COVID-19-MaßnahmenV²²⁾ primär auf das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben bezogen. Die Unterschiede im Tatsächlichen²³⁾ sind jedoch insofern gering, als die COVID-19-Pandemie als Elementarereignis Gesellschaft und Wirtschaft in allen Bereichen erfasst und eine Differenzierung in unmittelbare und mittelbare Betroffenheit artifiziiell anmuten muss. Bei der Berücksichtigung von pandemiebedingten Sondereffekten kann es nicht darauf ankommen, ob die Aktivitätsrate aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund **faktischer betrieblicher Einschränkungen** gesunken ist. Gerade bei Industrieanlagen kann es infolge von pandemiebedingten Sondereffekten zu mittel- bis langfristigen Betriebsstillständen kommen, da technische Bedingtheiten ein kurzfristiges Ein- und Abschalten nicht erlauben.

C. Möglichkeiten zur Berücksichtigung pandemiebedingter Sondereffekte

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass der europäische Emissionshandel von Verzerrungen möglichst frei zu halten ist. Die Berücksichtigung von Elementarereignissen ist sowohl im Unionsrecht als auch im nationalen Recht mehrfach abgebildet. Auch verfassungsrechtliche Erwägungen sprechen dafür, besondere Elementarereignisse wie die COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen. Dies verringert auch das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Länder, die von der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich weniger betroffen sind.

Den zuständigen Beh kommt eine Reihe von **Möglichkeiten** zu, um die angesprochenen **Verzerrungen** in der Aktivitätsrate **zu berücksichtigen**: Gem § 24c Abs 1 EZG 2011 erfolgt die Verbuchung der kostenlosen Emissionszertifikate auf das Konto eines Anlagenbetreibers jährlich bis 28. Februar. Eine Berücksichtigung der pandemiebedingten Sondereffekte ist bereits im Rahmen dieser Zuteilung möglich. Doch auch nach diesem Zeitpunkt besteht eine Möglichkeit der Korrektur der zugeteilten Zertifikatmenge: Gem § 24c Abs 2 EZG 2011 hat die BMK jährlich bis 30. 4. die Zuteilung unter Berücksichtigung des Berichts über die jährliche Aktivitätsrate des Vorjahrs oder einer Schätzung gegebenenfalls anzupassen und der EK zu notifizieren. Der Bericht über die Aktivitätsrate des Vorjahrs ist vom Anlagenbetreiber jährlich bis 31. 3. zu erstellen (§ 24a Abs 4 EZG 2011).

Dabei stellt sich die Frage, wie die im Vorjahr aufgetretenen Sondereffekte zu berücksichtigen sind. Das Gesetz gibt dazu keine klare Auskunft. Dies ist nur folgerichtig, muss die **Art der Berücksichtigung** doch davon abhängen, wie sich ein Elementarereignis auf die Aktivitätsrate einer Anlage in einem bestimmten Jahr tatsächlich auswirkt. Wie erwähnt kommt es dabei nicht nur auf behördlich veranlasste Betriebs-schließungen oder Betretungsverbote, sondern auch auf die Entwicklung der Nachfrage oder auf die technischen Rahmenbedingungen an. Industrieanlagen – zB Hochöfen, Verbrennungsanlagen oder sonstige Produktionsanlagen – bedürfen teilweise **langer Vorlaufzeiten**, bis eine volle Einsatzfähigkeit hergestellt ist. Dies ist kostspielig und personalintensiv und naturgemäß mit einer Prognoseentscheidung verbunden. Eine pauschale Aussage ist somit nicht möglich. Teilweise wird vertreten, dass das gesamte Jahr 2020 nicht als Vergleichsgrundlage herangezogen werden solle, sondern lediglich das Jahr 2019.²⁴⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem § 24a Abs 4 EZG 2011 für den im Jahr 2021 vorzulegenden Bericht die Aktivitätsraten der beiden vorangegangenen Jahre zu übermitteln sind. →

19) Rz 209ff.

20) *Hauer*, *ecolx* 2009, 997.

21) Siehe WIFO-Monatsbericht 4/2020, www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikations-id=65916&mime_type=application/pdf.

22) BGBl II 2020/96.

23) VfGH 4. 10. 2018, E 1818/2018 ua.

24) Siehe *Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)*, CORSIA and COVID-19; www.icao.int/environmental-protection/CORSIA/Pages/CORSIA-and-Covid-19.aspx.

Die BMK hat der EK die Korrektur der Zuteilung zu notifizieren. Gem § 24c Abs 4 EZG 2011 hat die BMK die endgültige Zuteilung erst nach der **Annahme durch die EK** bescheidmäßig festzusetzen. Die verpflichtende mitgliedstaatliche Notifikation soll eine Grundlage für ein europaweit einheitliches Vorgehen sein. Dabei gilt es zu beachten, dass eine solche Lösung die unterschiedlichen Pandemieentwicklungen in den jeweiligen MS zu berücksichtigen hätte. Eine „one size fits all“-Lösung erscheint kaum denkbar, zumal abweichende Allokationen in den einzelnen MS bereits bislang geduldet wurden, um die Funktionsfähigkeit des Emissionshandelssystems zu gewährleisten.

D. Conclusio

Auf Basis der hier dargestellten Rechtsgrundlagen haben die nationalen Beh einen **Ermessensspielraum** hinsichtlich der Berücksichtigung pandemiebedingter Sondereffekte bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten. Der geltende Rechtsrahmen lässt krisenresiliente Lösungen zu bzw verlangt nach diesen. Die COVID-19-Pandemie ist bei der Korrektur der Zutei-

lung der Emissionszertifikate, die bis 30. 4. stattzufinden hat, entsprechend zu berücksichtigen. Dadurch können krisenbedingte Verzerrungen vermieden werden. Naturgemäß ist im **Einzelfall** auch zu berücksichtigen, dass einer krisenbedingten Minderallokation auch eine allfällige Überallokation im Jahr der Betriebsunterbrechung gegenüberstehen kann. Auf derartige Effekte hat die zuständige Beh im Rahmen ihrer Ermessensübung Bedacht zu nehmen.

Die Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie als Elementarereignis bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten kann auch die **Gefahr des „carbon leakage“** wirkungsvoll bannen. Das von der Pandemie besonders betroffene Europa scheint gegenüber anderen Wirtschaftsräumen an Boden zu verlieren, was naturgemäß auch auf die Industrie und auf die in Europa gelegenen Produktionsanlagen durchschlägt. Die teils sehr erfolgreichen Bemühungen, die europäische Industrie energie- und emissionseffizienter zu gestalten, könnten durch diese negative Entwicklung unterminiert werden. Dies gilt gerade angesichts stark steigender Zertifikatspreise, wodurch die Problematik des „carbon leakage“ verschärft wird.

→ In Kürze

Die COVID-19-Pandemie hat viele Unternehmen schwer getroffen. Aufgrund der Allokationsmechanismen kann sich dies auch auf die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate auswirken. Den zuständigen Beh steht eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um durch die Pandemie hervorgerufene Verzerrungen bei der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate hintanzuhalten und damit eine Verschärfung der „carbon leakage“-Problematik zu vermeiden.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Johannes Hartlieb, BSc ist Rechtsanwalt bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte.

Kontaktadresse: Mölker Bastei 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 718 66 80-615

Fax: +43 1 718 66 80-630

E-Mail: johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com

Internet: www.haslinger-nagele.com

Mag. Emil Nigmatullin ist juristischer Mitarbeiter bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte.

Von denselben Autoren erschienen:

Hartlieb/Hiersche, Zur Beteiligtenstellung von Interessensverbänden im beihilferechtlichen Prüfverfahren, *ecolx* 2021, 277;

Hartlieb, Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei kontaminierten Liegenschaften, *RdU U&T* 2020, 2.